

**"Neufassung 15.11.2014"**  
**Krankenversicherungsbeiträge**  
**auf die Auszahlung von Direktversicherungen**

A. Auszahlung der Direktversicherung gegen Rente

1. Soweit es sich in der Vergangenheit um klassische Direktversicherungen gehandelt hat, unterliegen die Renten aus der Direktversicherung dem normalen Krankenkassen-Beitragssatz von 15,5 %.

2. Besonderheit:

Oftmals wurde wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Direktversicherung vom Arbeitnehmer selbst übernommen. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht mehr um eine Direktversicherung; der auf diesen Zeitabschnitt entfallende Rentenanteil unterliegt nicht der Krankenversicherung!

B. Auszahlung der Direktversicherung gegen Einmalbetrag

1. Für den Krankenversicherungsbeitrag gilt die Regelung, dass von einem rechnerischen Zeitraum für die nächsten 10 Jahre die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

2. Folgende Berechnung:

Kapitalleistung (Einmalbetrag) : 120 Monate (= 10 Jahre) gilt als monatlicher Zahlbetrag.

Von diesem Zahlbetrag ist der normale Krankenversicherungssatz (derzeit 15,5 %) sowie Pflegeversicherung (Ø 2,2 %) zu zahlen. Dieser monatliche Gesamtbetrag muss über 10 Jahre monatlich laufend an die Krankenkasse gezahlt werden.

C. Verstirbt der Versorgungsempfänger vor Ablauf von 10 Jahren

Die Erben zahlen keine Beiträge für den Zeitraum zwischen Tod und Ablauf der Zehn-Jahres-Frist. Für die Hinterbliebenen kann eine eigene Beitragspflicht entstehen, wenn diese als Hinterbliebenenversorgung einen eigenen Kapitalbetrag beanspruchen können. Beiträge aus Kapitalleistungen sind nicht zu entrichten, wenn der auf den Kalendermonat umgelegte Anteil 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2014 = 138,25 €) nicht übersteigt.

---

**D. Entrichtung der Beiträge (wohin + von wem?)**

Die Beiträge sind im Normalfall von den so genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge, das sind im Allgemeinen die ehemaligen Arbeitgeber der Rentner bzw. deren Versorgungseinrichtungen oder -kassen, an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

**E. Die Zahlstellen haben die Beiträge aus Versorgungsbezügen zu berechnen, von diesen einzubehalten und an die Krankenkasse zu zahlen. Die Berechnung erfolgt gemäß der Bemessungsgrundlage und dem allgemeinen Beitragssatz. Bemessungsgrundlage ist hierbei die Summe der im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen laufenden und einmaligen Versorgungsbezüge bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des Arbeitsentgeltes aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Berechnung erfolgt je Krankenkasse. Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, aus denen sie berechnet werden, fällig.****F. Selbst übernommene frühere Direktversicherung (s.o. A.2.)**

Auch bei der Auszahlung einer Direktversicherung gegen Einmalbetrag gilt das oben Gesagte, nämlich die Belastung mit Krankenversicherungsbeiträgen bezieht sich lediglich auf die klassischen Direktversicherungen, nicht jedoch auf den Versicherungszeitraum, in welchem die Versicherung vom Arbeitnehmer selbst übernommen wurde, es sich also nicht mehr um eine Direktversicherung gehandelt hat.

Stand: November 2014

gez. Karl-Josef Reuber, StB

---